

Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)



- Eingangsstempel -

Die Leistungen werden beantragt ab dem _____

Bitte dazugehöriges Merkblatt sorgfältig durchlesen.

Antrag und Fragebogen deutlich lesbar ausfüllen und unterschreiben. Bitte **alle Fragen** mit ☐ ja oder ☐ nein **beantworten**, bzw. Zutreffendes ankreuzen ☒ oder ausfüllen. Falls eine der erforderlichen Angaben nicht gemacht werden kann, ist „**unbekannt**“ einzutragen. In **Zweifelsfällen** oder bei **Fragen** ist Ihnen die zuständige Unterhaltsvorschussstelle gerne behilflich. Die von Ihnen erbetenen Angaben sind für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich. Wer Unterhaltsvorschussleistungen beantragt ist verpflichtet, alle Auskünfte die zur Durchführung des UVG erforderlich sind zu erteilen und an der Feststellung der Vaterschaft und des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken (§ 1 Abs. 3 UVG) sowie die verlangten Nachweise vorzulegen (§ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I). Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO), des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UVG) und des Sozialgesetzbuchs erhoben.

1	Die Leistungen werden beantragt für das Kind		► Geburts- bzw. Abstammungsurkunde oder Familienbuchauszug beifügen
A	Familienname Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen) Geburtsdatum Geburtsort (Gemeinde) Straße, Hausnummer		Ggf. abweichender Geburtsname Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers Staatsangehörigkeit PLZ, Wohnort ► Meldebestätigung beifügen
B	Das Kind lebt seit _____ ☐ bei seiner Mutter ☐ in einem Heim/Internat ☐ bei _____ ☐ bei seinem Vater ☐ in einer Pflegestelle ☐ tagsüber ☐ Tag u. Nacht Bei Zuzug: vorherige Anschrift des Kindes _____ dort wohnhaft bis: _____		
C	Wird das Kind regelmäßig auch vom anderen Elternteil betreut? ☐ nein ☐ ja (bitte wöchentliche Betreuungszeit angeben), _____		
D	Bei Kindern mit ausländischer oder ohne Staatsangehörigkeit: Das Kind lebt im Bundesgebiet seit _____ Eine Niederlassungserlaubnis wurde erteilt: ☐ nein ☐ ja, erteilt am _____ Eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, wurde erteilt: ☐ nein ☐ ja, erteilt am _____ Sonstiger Aufenthaltstitel wurde erteilt: ☐ nein ☐ ja, erteilt am _____ (z.B. Blaue Karte EU, ICT-Karte, Mobiler-ICT-Karte) Art: _____ Eine Beschäftigungsduldung wurde erteilt: ☐ nein ☐ ja, erteilt am _____ ► Nachweis beifügen		
E	Falls Spätaussiedler/in: Anerkennung beantragt am _____ bei _____ ► Vertriebenenausweis/Bescheinigung nach § 15 BVFG stets beifügen; sofern noch nicht erteilt: Registrierschein oder Aufnahmebescheid		

3 Bei Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder waren	
A	☐ Die Vaterschaft wurde anerkannt oder festgestellt mit Urkunde oder Urteil vom Gericht, Behörde, Aktenzeichen ► Urkunde oder Urteil beifügen
B	☐ Ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren läuft bei Gericht, Behörde, Aktenzeichen
C	☐ Vaterschaft ist nicht feststellbar, weil
D	☐ Beistandschaft besteht bei Behörde, Aktenzeichen Falls eine Beistandschaft besteht (Angabe freiwillig): Ich bin einverstanden, dass der Beistand der Unterhaltsvorschussstelle unmittelbar Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, oder über die Erklärungen abgegeben worden sind, mitteilt ☐ ja ☐ nein

4 Für das Kind wird gezahlt		
A	Kindergeld	☐ nein ☐ ja ☐ beantragt
B	eine andere kindergeldähnliche Leistung	☐ nein ☐ ja ☐ beantragt bei
C	Das Kindergeld/Die kindergeldähnliche Leistung erhält ☐ der Elternteil, bei dem das Kind lebt	☐ der Elternteil, bei dem das Kind <u>n i c h t</u> lebt
	☐ ein Dritter, nämlich Name, Anschrift	

5 Für das Kind wurden bereits Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gewährt oder beantragt			
A	☐ nein ☐ ja, vom	Jugendamt _____	► Bewilligungs-/Einstellungsbescheid beifügen für die Zeit vom _____ bis _____
		Jugendamt _____	für die Zeit vom _____ bis _____
		Jugendamt _____	für die Zeit vom _____ bis _____
		Jugendamt _____	für die Zeit vom _____ bis _____
B	Wurde bereits ein Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen gestellt?		
	☐ nein ☐ ja, beim Jugendamt _____ am _____ Dieser Antrag wurde ☐ zurückgenommen ☐ noch nicht verbeschieden ☐ abgelehnt.		

6 Das Kind erhält					► Nachweis beifügen
	Name, Anschrift, Aktenzeichen				
A	Leistungen nach dem SGB II	☐ nein	☐ ja	☐ beantragt	Jobcenter
B	Sozialhilfe nach dem SGB XII	☐ nein	☐ ja	☐ beantragt	Sozialamt / Amt für Soziales
C	Leistungen der Jugendhilfe	☐ nein	☐ ja	☐ beantragt	Jugendamt
D	Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz oder sonstige Leistungen zur Deckung des Unterhalts	☐ nein	☐ ja	☐ beantragt	Zuständige Stelle

7 Ein Eltern- oder Stiefelternteil ist verstorben	
A	Sterbedatum: ► Sterbeurkunde beifügen
B	Das Kind erhält Waisenbezüge aus der Versicherung des verstorbenen Eltern- bzw. Stiefelternteils oder Schadenersatzleistungen ► Nachweis beifügen Rentenversicherungsträger in Höhe von monatlich seit ☐ ja, von €
	☐ Einmalige Abfindung in Höhe von € für die Zeit vom bis
C	☐ nein, Antrag wurde abgelehnt. ► Bescheid beifügen
D	☐ Derartige Leistung wurde bei beantragt, aber noch kein Bescheid erteilt.

8 Elternteil, bei dem das Kind lebt	
A	Familienname (ggf. auch mit Ehenamen gebildeter Doppelname) Ggf. abweichender Geburtsname
	Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen)
	Geburtsdatum Geburtsort (Gemeinde) Staatsangehörigkeit
	Straße, Hausnummer ► Meldebestätigung beifügen
	PLZ, Wohnort Telefon/Handy
B	Falls Elternteil mit ausländischer oder ohne Staatsangehörigkeit: Der Elternteil lebt im Bundesgebiet seit _____ Eine Niederlassungserlaubnis wurde erteilt: ☐ nein ☐ ja, erteilt am _____ ► Nachweis beifügen Eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, wurde erteilt: ☐ nein ☐ ja, erteilt am _____ Sonstiger Aufenthaltstitel wurde erteilt: ☐ nein ☐ ja, erteilt am _____ (z.B. Blaue Karte EU, ICT-Karte, Mobiler-ICT-Karte) Art: Eine Beschäftigungsduldung wurde erteilt: ☐ nein ☐ ja, erteilt am _____
C	Als Angehörige/r der NATO-Streitkräfte oder des zivilen Gefolges im Bundesgebiet stationiert? ☐ nein ☐ ja
D	Falls Spätaussiedler/in: Anerkennung beantragt am _____ bei _____ ► Vertriebenenausweis/Bescheinigung nach § 15 BVFG stets beifügen; sofern noch nicht erteilt: Registrierschein oder Aufnahmebescheid

E	Familienstand	☐ ledig						
	seit _____	☐ verheiratet	☐ in eingetragener Lebenspartnerschaft zusammen lebend					
	seit _____	☐ geschieden	☐ verwitwet	► Scheidungsurteil, Sterbeurkunde, sonstige Nachweise beifügen				
	☐ dauernd getrennt lebend vom/von der _____	☐ Ehegatten/in	☐ anderen Elternteil					
		Name, Vorname, Geburtsdatum						
☐ Antrag auf _____ Gericht, Az.		☐ Ehescheidung		☐ Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft wurde gestellt bei: _____ Bevollmächtigter Rechtsanwalt				
☐ nicht zusammenlebend, weil der andere Elternteil voraussichtlich mindestens 6 Monate in einer Anstalt leben wird. Grund _____		Name, Anschrift der Anstalt/des Krankenhauses						
☐ Krankenhausaufenthalt		☐ Inhaftierung						
☐ sonstiger Grund: _____								
Lohnsteuerklasse								
F	Sind Sie zur Lohnsteuer veranlagt?							
	☐ nein	☐ ja, bitte kreuzen Sie an, welche Steuerklasse besteht:	☐ I	☐ II	☐ III	☐ IV	☐ V	☐ VI

Die Nummer 9 ist nur auszufüllen für Kinder zwischen 12 und 17 Jahren, wenn für das Kind Leistungen nach dem SGB II bezogen werden (vgl. Angaben bei Nummer 6)

9 Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, erhält	
A	☐ Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld). ► Zuletzt bekanntgegebenen SGB II-Bescheid beifügen
	Falls noch keine Leistungen nach dem SGB II bezogen werden: Wurden Leistungen nach dem SGB II beim Jobcenter beantragt?
	☐ ja ► Name, Anschrift des Jobcenters sowie - soweit bekannt - das Aktenzeichen angeben
	☐ nein
Buchstabe b und c sind nur auszufüllen, wenn vom Elternteil keine Leistungen nach dem SGB II bezogen werden oder beantragt sind:	
B	☐ sonstige Sozialleistungen ► Name, Anschrift der zuständigen Stelle sowie – soweit bekannt – das Aktenzeichen angeben und Nachweise beifügen
C	☐ eigene Einkünfte (z.B. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung)
	Hinweis: Es wird empfohlen, sich bei der Unterhaltsvorschussstelle zu informieren, welche Nachweise beizubringen sind.

Die Nummern 10 und 11 sind nur auszufüllen, wenn das Kind zwischen 15 und 17 Jahre alt ist

10 Das Kind besucht eine allgemeinbildende Schule (siehe Erläuterungen am Antragsende)	
☐ nein	► Nummer 11 ausfüllen
☐ ja, das Abschlusszeugnis wird voraussichtlich erteilt im _____(Monat) _____(Jahr)	► Nummer 11 ist <u>nicht</u> auszufüllen ► Schulbescheinigung beifügen

11 Das Kind besucht keine allgemeinbildende Schule und erzielt bzw. erhält	
A	☐ eine Ausbildungsvergütung (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) ► Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers und vollständigen Ausbildungsvertrag beifügen
B	☐ sonstige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (z.B. Arbeitslohn, Minijob) ► Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers und Arbeitsvertrag beifügen
C	☐ Sonstige Einkünfte aus ☐ selbständiger Arbeit ☐ Land- und Forstwirtschaft ☐ Vermietung und Verpachtung ☐ Gewerbebetrieb ☐ Kapitalvermögen Hinweis: Es wird empfohlen sich bei der Unterhaltsvorschussstelle zu informieren, welche Nachweise beizubringen sind. ► Nachweis beifügen
D	☐ keine Einkünfte. Ist eine Ausbildung für das Kind geplant? ☐ nein ☐ ja, voraussichtlicher Ausbildungsbeginn: _____(Monat)_____(Jahr)

12 Weitere gemeinsame Kinder mit dem Elternteil, bei dem das Kind <u>n i c h t</u> lebt			
	Name, Vorname	Geburtsdatum	Anschrift

13 Elternteil, bei dem das Kind <u>n i c h t</u> lebt		
Zusätzlich zu den Angaben unter Nummer 13 ist der nach Nummer 17 folgende Fragebogen vollständig auszufüllen sowie entsprechende Nachweise beizufügen.		
A	Familienname (ggf. auch mit Ehenamen gebildeter Doppelname) Ggf. abweichender Geburtsname	
	Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen)	
	Geburtsdatum Geburtsort (Gemeinde) Staatsangehörigkeit	
	Straße, Hausnummer	
	PLZ, Wohnort Telefon/Handy	
B	Familienstand ☐ ledig seit _____ ☐ verheiratet ☐ in eingetragener Lebenspartnerschaft zusammen lebend seit _____ ☐ geschieden ☐ dauernd getrennt lebend ☐ verwitwet	
C	Als Angehörige/r der NATO-Streitkräfte oder des zivilen Gefolges im Bundesgebiet stationiert? ☐ nein ☐ ja	

14 Monatliche Unterhaltszahlungen des Elternteils, bei dem das Kind <u>n i c h t</u> lebt				
Das Kind erhält von dem Elternteil, bei dem es <u>n i c h t</u> lebt				
A	☐ keinen Unterhalt seit _____ weil _____			
B	☐ unregelmäßig Unterhalt	Am _____	am _____	Am _____
	Höhe der Zahlung _____ €	_____ €	_____ €	_____ €
C	☐ regelmäßig Unterhalt seit _____ in Höhe von mtl. _____ €			

D	☐ Vorauszahlungen wurden geleistet i. H. v. _____ € für die Zeit vom _____ bis _____
E	☐ Auf Unterhaltszahlungen wurde verzichtet für die Zeit vom _____ bis _____ ☐ Der andere Elternteil wurde von der Unterhaltspflicht freigestellt für die Zeit vom _____ bis _____ <u>Grund:</u> ☐ gerichtlicher Vergleich ☐ außergerichtliche Vereinbarung ► Nachweis beifügen

15 Der Elternteil, bei dem das Kind <u>n i c h t</u> lebt, wurde durch Gerichtsurteil, -beschluss oder -vergleich oder durch sonstige Urkunde zur Zahlung von Unterhalt an das Kind verpflichtet	
A	☐ nein ☐ ja ► Nachweis beifügen
B	Antrag auf gerichtliche Festsetzung des Unterhalts gegen diesen Elternteil wurde erhoben ☐ nein ☐ ja, ☐ bei Gericht ☐ durch den bevollmächtigten Rechtsanwalt ☐ durch den Beistand Anschrift, Az. _____

Falls Unterhaltsvorschussleistungen rückwirkend beantragt werden:

16 Wurden für das Kind vor der Antragstellung Bemühungen um Unterhaltszahlungen des Elternteils, bei dem es <u>n i c h t</u> lebt, vorgenommen?	
☐ nein, weil _____	► Nachweis beifügen
☐ ja, am _____	
Art der durchgeführten Maßnahme(n):	
☐ Zahlungsaufforderung durch _____	
☐ Titel beantragt _____	
☐ Pfändung _____	
☐ Anzeige wegen Unterhaltspflichtverletzung _____	
☐ Sonstiges: _____	

17 Die Unterhaltsvorschussleistungen sollen auf folgendes Konto überwiesen werden	
IBAN (z.B. DE19 1234 1234 1234 1234 12)	
BIC	
Geldinstitut und Ort	Name der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers
Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Unterhaltsvorschussstelle vorgenannte Bankverbindung dem/r Unterhaltspflichtigen zu gegebener Zeit zum Zwecke der Begleichung des laufenden Unterhalts mitteilen darf. ☐ ja ☐ nein	

Fragebogen (zu Nr. 13 des Antrags)

zu den persönlichen und finanziellen Verhältnissen des Elternteils, bei dem das Kind n i c h t lebt

Sollten Sie einige Fragen nicht beantworten können, tragen Sie bitte „unbekannt“ ein.

Weitere unterhaltsberechtignte Personen der/des Unterhaltspflichtigen

Name, Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschaftsverhältnis	PLZ, Ort
Freiwillige Angabe: Eltern der/des Unterhaltspflichtigen (Name, Vorname, Anschrift)			
erlernter Beruf der/des Unterhaltspflichtigen			
ausgeübter Beruf der/des Unterhaltspflichtigen			
Rentenversicherung der/des Unterhaltspflichtigen		Rentenversicherungsnummer	
Krankenversicherung der/des Unterhaltspflichtigen		Krankenversicherungsnummer	
Kind mit versichert	☐ ja ☐ nein		
zuständiges Finanzamt der/des Unterhaltspflichtigen			
Kfz-Kennzeichen			
Der/Die Unterhaltspflichtige ist derzeit	☐ Schüler/in / Student/in ☐ Arbeitnehmer/in ☐ selbständig ☐ arbeitslos ☐ Sozialhilfeempfänger/in ☐ Rentner/in ☐ freiwill. Wehrdienst leistend ☐ Bundesfreiwilligendienst leistend ☐ in Haft (vom bis)		

Arbeitsverhältnisse der/des Unterhaltspflichtigen in den letzten drei Jahren

Name und Anschrift des Arbeitgebers					
beschäftigt von		bis		ausgeschieden wegen	
durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen					€
Name und Anschrift des Arbeitgebers					
beschäftigt von		bis		ausgeschieden wegen	
durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen					€
Name und Anschrift des Arbeitgebers					
beschäftigt von		bis		ausgeschieden wegen	
durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen					€

Selbständige Tätigkeit/Gewerbebetrieb der/des Unterhaltspflichtigen in den <u>letzten drei Jahren</u>				
Name und Anschrift der derzeitigen Firma				
Die Firma existiert seit				
durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen der/des Unterhaltspflichtigen				€
Ist die/der Unterhaltspflichtige Geschäftsführer/-in einer GmbH?		☐ nein ☐ ja		
Weitere oder frühere Firmen?		☐ nein ☐ ja		
Die Firma	Name, Anschrift			
existierte von		bis	☐ laufend	
durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen der/des Unterhaltspflichtigen				€
War die/der Unterhaltspflichtige Geschäftsführer/-in einer GmbH?		☐ nein ☐ ja		
Die Firma	Name, Anschrift			
existierte von		bis	☐ laufend	
durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen der/des Unterhaltspflichtigen				€
War die/der Unterhaltspflichtige Geschäftsführer/-in einer GmbH?		☐ nein ☐ ja		

Sonstige Einkommen der/des Unterhaltspflichtigen				
Nebenverdienst als		bei Firma		mtl. €
Einkommen aus Kapitalvermögen				mtl. €
Einkommen aus Vermietung und Verpachtung				mtl. €
Rente von	☐ Deutschen Rentenversicherung, ehemals LVA, BfA, BVA, Bundesknappschaft, Seekasse ☐ Sonstige:			mtl. €
Name, Anschrift des Rentenversicherungsträgers				
Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft				mtl. €
Sonstige Einkünfte (z.B. Krankengeld)	Art der Einkunft			mtl. €
Leistungen des Jobcenters:	Bezeichnung	Az.		mtl. €

Schulden der/des Unterhaltspflichtigen				
Höhe				€
Grund für die Schulden				
Handelt es sich hierbei um gemeinsame Schulden von Ihnen und der/dem Unterhaltspflichtigen?		☐ nein ☐ ja ☐ teilweise		
Vereinbarung über Schuldentilgung		☐ nein ☐ ja	► bitte Nachweis beifügen	
Laufende Pfändungen		☐ nein ☐ ja, in Höhe von	mtl.	€

Vermögen der/des Unterhaltspflichtigen			► sofern bekannt, näher bezeichnen und (Verkehrs-)Wert angeben
Grundvermögen			€
Wohnungseigentum			€
Bausparguthaben			€
Lebensversicherung			€
Bankguthaben/Depot			€
Sonstiges			€

Erklärung

Die Unterhaltsvorschussstelle wird von mir unverzüglich unterrichtet, wenn

- ➔ der alleinerziehende Elternteil heiratet, auch wenn der Ehegatte nicht der Elternteil des Kindes ist,
- ➔ der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammen zieht,
- ➔ der alleinerziehende Elternteil eine Lebenspartnerschaft im Ausland begründet
- ➔ das Kind nicht mehr oder nicht mehr im erforderlichen Umfang beim alleinerziehenden Elternteil lebt,
- ➔ das Kind oder der alleinerziehende Elternteil umzieht oder beide gemeinsam umziehen (auch ins Ausland),
- ➔ sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil nicht nur geringfügig erhöht,
- ➔ ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- ➔ der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt wird,
- ➔ die Vaterschaft zu dem Kind festgestellt ist,
- ➔ der andere Elternteil durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltspflicht freigestellt wird,
- ➔ der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,
- ➔ für das Kind ein Unterhaltstitel geschaffen wurde,
- ➔ der bisher unbekannte Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- ➔ der andere Elternteil den freiwilligen Wehrdienst ableisten wird,
- ➔ für das Kind Halbwaisenrente beantragt oder gewährt wird,
- ➔ das anspruchsberechtigte Kind oder der andere Elternteil verstorben ist,
- ➔ für das Kind kein Kindergeld mehr gezahlt wird,
- ➔ das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
- ➔ das Kind eine Berufsausbildung beginnt,
- ➔ das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und Änderungen beim Einkommen und Vermögen des Kindes eintreten.

In Kenntnis, dass wahrheitswidrige Angaben bzw. das Verschweigen von entscheidungserheblichen Tatsachen strafrechtlich verfolgt oder mit Bußgeld geahndet werden können und zu Unrecht empfangene Unterhaltsvorschussleistungen ersetzt bzw. erstattet werden müssen, wird versichert, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Die für die Auszahlung der Leistungen nach dem UVG erforderlichen Daten werden auf Datenträger gespeichert. Mit einer Übermittlung der Angaben an die Stellen, die sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben benötigen, erkläre ich mich einverstanden. Das Informationsblatt zu Art. 13 und 14 DSGVO habe ich erhalten.

Das Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz und die Mitteilungspflichten habe ich gelesen und verstanden.



Bitte kontrollieren Sie nochmals, ob der Antragsvordruck und der Fragebogen vollständig ausgefüllt sowie alle erforderlichen Unterlagen beigelegt sind.



18

--

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterungen zu Nummer 10

Um eine allgemeinbildende Schule in Bayern handelt es sich u.a. bei folgenden Schulen:

- ➔ Mittelschule
- ➔ Realschule
- ➔ Wirtschaftsschule
- ➔ Schulen des Zweiten Bildungsweges (z.B. Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg)
- ➔ Gymnasium
- ➔ Fachoberschule
- ➔ Berufsoberschule
- ➔ Allgemeinbildende Förderschulen

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

- Wesentliche Inhalte und wichtige Informationen -

1. Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Berechtigt nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein. Ein Kind hat **Anspruch, wenn es**

- a) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat **und**
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,
 - der ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder**
 - der von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt **und**
- c) nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil oder - wenn der Elternteil oder ein Stiefelternteil verstorben ist – keine Waisenbezüge in der in Nr. 3 genannten Höhe erhält **und**
- d) im Alter von zwölf bis siebzehn Jahren entweder keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht **oder**
durch die Unterhaltsvorschussleistung Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann **oder**
der alleinerziehende Elternteil über Einkommen von mindestens 600 Euro brutto verfügt.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer haben grundsätzlich nur einen Anspruch, wenn das anspruchsberechtigte Kind oder der alleinstehende Elternteil im Besitz eines Aufenthaltstitels oder einer Beschäftigungsduldung nach Maßgabe des § 1 Absatz 2a Unterhaltsvorschussgesetzes ist.

2. Wann besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Der Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist u.a. ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet* sind oder nicht) **oder**
- der alleinerziehende Elternteil mit einem Dritten verheiratet* ist **oder**
- der alleinerziehende Elternteil in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebt **oder**
- das Kind seinen Lebensmittelpunkt bei beiden Elternteilen hat **oder**
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich in einem Heim/Internat oder in einer Pflegestelle (Tag und Nacht) befindet **oder**
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die verlangten Nachweise vorzulegen **oder**
- die Mutter nicht mit dem Vater verheiratet ist und bei der Feststellung der Vaterschaft nicht mitwirkt **oder**
- der andere Elternteil die Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat **oder**
- der andere Elternteil durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltspflicht freigestellt ist **oder**
- z. B. von zwei gemeinsamen Kindern je eines bei einem der Elternteile lebt und der jeweilige Elternteil für den Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes aufkommt **oder**
- der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt ist.

*Es ist jede – in Deutschland oder im Ausland - geschlossene Ehe (auch Mehrfachehen) oder im Ausland eingegangene Lebenspartnerschaft anzugeben, unabhängig davon, ob sie im deutschen Personenstandsregister eingetragen ist. Die Eheschließung/Lebenspartnerschaft ist auch dann anzugeben, wenn Sie mit dem Partner z.B. aus ausländerrechtlichen Gründen noch nicht zusammenleben können.

3. Wie hoch sind die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Die Leistungshöhe nach dem UVG richtet sich nach dem gesetzlichen Mindestunterhalt im Sinn des § 1612a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2 oder 3 BGB. Er beträgt ab 01.01.2022 für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 396 € monatlich (erste Altersstufe), für Kinder vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 455 € monatlich (zweite Altersstufe) und für Kinder vom 13. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 533 € (dritte Altersstufe). Vom Mindestunterhalt in der jeweiligen Altersstufe wird grundsätzlich das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld (derzeit monatlich 219 €) abgezogen.

Damit ergeben sich ab 01.01.2022 in der Regel folgende monatliche Leistungsbeträge nach dem UVG:

- in der **ersten Altersstufe** (Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres) **177 €**
- in der **zweiten Altersstufe** (Kinder vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres) **236 €**
- in der **dritten Altersstufe** (Kinder vom 13. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) **314 €**.

Auf diese Unterhaltsleistung werden **angerechnet**:

- eingehende Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils,
- Waisenbezüge, die das Kind nach dem Tod des anderen Elternteils bzw. des Stiefelternteils erhält,
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz bei Grundwehrdienst oder Zivildienst des Vaters des Kindes,
- Einkünfte des Vermögens und der Ertrag der zumutbaren Arbeit des Kindes, sofern keine allgemeinbildende Schule besucht wird.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen nur für einen Teil eines Monats vor, wird die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz anteilig gezahlt. Unterhaltsleistungen von monatlich unter 5 € werden nicht gezahlt.

4. Für welchen Zeitraum werden die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt?

Der Unterhaltsvorschuss wird längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs des Kindes gezahlt.

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz können auch rückwirkend für den Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Nr. 1 genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren **und** es nicht an zumutbaren Bemühungen des Kindes gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

5. Was muss man tun, um die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu bekommen?

Die Leistungen werden nur auf **schriftlichen Antrag** gewährt. Der Antrag ist in der Regel nur schriftlich gestellt, wenn der eingereichte Antrag vom antragstellenden Elternteil eigenhändig unterschrieben oder eine elektronische Signatur vorhanden ist. Antragsberechtigt sind der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes. Der Antrag ist bei der UV-Stelle (im Regelfall im Jugendamt), in dessen Bereich (Stadt oder Landkreis) der alleinerziehende Elternteil seinen Hauptwohnsitz hat, einzureichen.

6. Welche Unterlagen sollten Sie bei der Antragstellung unbedingt mitbringen? (soweit zutreffend - in Kopie)

- Geburtsurkunde des Kindes, Meldebestätigung/-registrauskunft des Alleinerziehenden und des Kindes,
- Personalausweis oder Reisepass; ausländische Staatsangehörige zusätzlich: gültiger Aufenthaltstitel,
- Vaterschaftsanerkennnis (Urkunde oder Urteil), Sorgerechtsentscheidung/-erklärung, Freistellungsvereinbarung,
- Scheidungsurteil oder Nachweis über den Trennungszeitpunkt (z.B. Bestätigung Ihres Rechtsanwalts),
- Unterhaltstitel (z.B. Urkunde, Gerichtsbeschluss) oder Nachweis der Antragszustellung auf Unterhaltsfestsetzung,
- (Mahn)Schreiben im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Unterhaltsforderungen des Kindes,
- Bewilligungs-/Einstellungsbescheide über Leistungen nach dem UVG anderer Unterhaltsvorschusskassen,
- ggf. Nachweise für die Unterbringung des anderen Elternteils für längere Zeit in einer Anstalt,
- ggf. Sterbeurkunde des unterhaltspflichtigen Elternteils und Nachweis über Waisenbezüge für das Kind,
- ggf. zuletzt bekanntgegebenen, vollständigen Bescheid des Jobcenters,
- ggf. Lohn- und Gehaltsbescheinigung des Arbeitgebers bzw. Einkunftsnachweise für sonstiges Einkommen des Kindes, wenn keine allgemeinbildende Schule besucht wird.

7. Datenschutzrechtliche Information

Kontoauszüge müssen grundsätzlich nicht als Nachweis eingereicht werden.

Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen bei Ausgaben (nicht jedoch bei Einnahmen) Verwendungszweck und Empfänger einer Überweisung (nicht aber deren Höhe) geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung) handelt.

Dies sind Angaben über:

- die rassische und ethnische Herkunft,
- die politischen Meinungen
- die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen
- die Gewerkschaftszugehörigkeit
- die genetischen Daten
- die biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person
- die Gesundheitsdaten
- die Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

Im Zusammenhang mit den geltenden Datenschutzbestimmungen aufgrund des Inkrafttretens der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) wird auf die Ausführungen zum Datenschutz im Informationsblatt „Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO“ verwiesen.

8. Welche Pflichten haben der alleinstehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind beantragt haben oder erhalten?

Nach Antragstellung sind alle **Änderungen**, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, **unverzüglich der Unterhaltsvorschussstelle anzuzeigen**. Dies gilt **insbesondere, wenn**

- ➔ der alleinerziehende Elternteil heiratet, auch wenn der Ehegatte nicht der Elternteil des Kindes ist,
- ➔ der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammen zieht,
- ➔ der alleinerziehende Elternteil eine Lebenspartnerschaft im Ausland begründet
- ➔ das Kind nicht mehr oder nicht mehr im erforderlichen Umfang beim alleinerziehenden Elternteil lebt,
- ➔ das Kind oder der alleinerziehende Elternteil umzieht oder beide gemeinsam umziehen (auch ins Ausland),
- ➔ sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil nicht nur geringfügig erhöht,
- ➔ ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- ➔ der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt ist,
- ➔ die Vaterschaft zu dem Kind festgestellt ist,
- ➔ der andere Elternteil durch gerichtlichen/außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltspflicht freigestellt wird,
- ➔ der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,
- ➔ für das Kind ein Unterhaltstitel geschaffen wurde,
- ➔ der bisher unbekannte Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- ➔ der andere Elternteil den freiwilligen Wehrdienst ableisten wird,
- ➔ für das Kind Halbwaisenrente beantragt oder gewährt wird,
- ➔ der andere Elternteil oder das anspruchsberechtigte Kind verstorben ist,
- ➔ für das Kind kein Kindergeld mehr gezahlt wird,
- ➔ das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
- ➔ das Kind eine Berufsausbildung beginnt,
- ➔ das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und Änderungen beim Einkommen und Vermögen des Kindes eintreten.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung vorgenannter Anzeigepflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann strafrechtlich verfolgt oder mit Bußgeld geahndet werden.

9. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zurückgezahlt werden?

Zu Unrecht gezahlte Leistungen nach dem UVG müssen ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben gemacht wurden **oder**
- nach Antragstellung die Anzeigepflichten nach Nummer 8 verletzt worden sind **oder**
- das Kind nach Antragstellung Einkommen erzielt, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz angerechnet werden müsste.

Die Leistungen nach dem UVG sind insbesondere dann zu ersetzen, wenn im Rahmen der Antragstellung nicht alle als möglicher Vater in Betracht kommenden Personen benannt werden.

10. Wirken sich die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz auf andere Sozialleistungen aus?

Die Leistungen nach dem UVG gehören zu den Einkünften, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie werden deshalb z. B. bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und auf das Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) als Einkommen des Kindes angerechnet. Beim Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes erfolgt eine teilweise Anrechnung auf den Leistungsbetrag.

11. Übergang der Unterhaltsansprüche

Werden einem Kind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt, gehen in Höhe dieser Leistungen seine Unterhaltsansprüche gegen den anderen Elternteil und die Ansprüche auf entsprechende Waisenbezüge auf den Freistaat Bayern über. Der unterhaltspflichtige Elternteil wird zur Rückzahlung der vorschussweise gewährten Unterhaltsvorschussleistungen aufgefordert.

12. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt Sie das zuständige Jugendamt gerne.

Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO

Geltende Datenschutzbestimmungen aufgrund des Inkrafttretens der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X)

Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 DSGVO

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO), des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UVG) und des Sozialgesetzbuches.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Zuständig für den Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes im übertragenen Wirkungskreis sind die Jugendämter der kreisfreien Städte und Landkreise (Art. 62 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze). Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei der Durchführung des UVG (ohne Regressverfahren nach § 7 UVG) ist die Stadt Schwabach, Amt für Jugend und Familie, Nördliche-Ringstr. 1a-c, 91126 Schwabach (die Unterhaltsvorschussstelle, Kontaktdaten).

In Regressverfahren nach § 7 UVG ist als allgemeine Vertretungsbehörde für den Freistaat Bayern das Landesamt für Finanzen zuständig (§ 2 Absatz 8 der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern). Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Regressverfahren nach § 7 UVG ist das Landesamt für Finanzen.

Das Landesamt für Finanzen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

	Landesamt für Finanzen
	- Zentralabteilung -
An- schrift	Rosenbachpalais Residenzplatz 3 97070 Würzburg
Tele- fon	0931 4504-6770
E-Mail	datenschutzanfrage@lff.bayern.de

2. Datenschutzbeauftragte/r

Für den Bereich Durchführung des UVG (ohne Regressverfahren nach § 7 UVG):

Den zuständigen Datenschutzbeauftragten/die zuständige Datenschutzbeauftragte (Unterhaltsvorschussstelle) erreichen Sie unter der Postanschrift: Stadt Schwabach, Datenschutzbeauftragte, 91126 Schwabach, Ludwigstr. 16.

Für den Bereich Regressverfahren nach § 7 UVG:

Den zuständigen Datenschutzbeauftragten/die zuständige Datenschutzbeauftragte im Landesamt für Finanzen erreichen Sie unter der Postanschrift: Residenzplatz 3, 97070 Würzburg oder unter folgender E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@lff.bayern.de. Weitere Informationen rund um das Thema Datenschutz sowie die Kommunikation über eine gesicherte Verbindung erhalten Sie unter folgender E-Mail-Adresse:

<http://lff.bayern.de/datenschutz.aspx>.

- 3. Verarbeitungszwecke** Die Unterhaltsvorschussstelle und das Landesamt für Finanzen verarbeiten im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit personenbezogene Daten von Ihnen zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem UVG. Sie sind zur wirtschaftlichen Erbringung von Geldleistungen verpflichtet. Dies sind insbesondere die Gewährung von Unterhaltsvorschuss und die entsprechende Beratung. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchsetzung des auf das Land übergegangenen Unterhaltsanspruchs gegen den Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, sowie ggf. zur Bearbeitung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger oder Rückforderungen von Unterhaltsvorschuss verarbeitet und ggf. zu Prüfzwecken durch den Bundesrechnungshof, die Landesrechnungshöfe.

Beispiele für Erhebungs- und Übermittlungsanlässe beim Unterhaltsvorschuss

- a) Antragsteller(in): Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen (Wohnsitzermittlung, Klärung des Aufenthaltsstatus, Vaterschaftsklärung), Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs (wobei es ggf. auf die Verhältnisse beider Elternteile ankommt), anderer Sozialleistungsbezug, Rückforderung bei Überzahlung von Unterhaltsvorschuss
- b) Anderer Elternteil: Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs (Feststellung der Leistungsfähigkeit durch Einkommens- und Vermögensermittlung)
- c) Berechtigtes Kind: Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs, Feststellung anzurechnender Einkünfte (Schulbesuch, Einkommensermittlung)

4. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

Die Datenverarbeitung durch die Unterhaltsvorschussstelle und das Landesamt für Finanzen stützen sich auf Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 und Art. 9 Abs. 2f DSGVO i.V.m. § 68 Nr. 14 Erstes Buch Sozialgesetzbuch, § 67 Absatz 2 Satz 1, 67a ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, §§ 1, 2, 4 bis 7 UVG.

Bei weiteren Fragen zu Rechtsgrundlagen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschuss-Stelle oder an das Landesamt für Finanzen.

5. Empfänger/innen oder Kategorien von Empfängern/innen

Die unter Ziffer 7 genannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung der Unterhaltsvorschussstelle und des Landesamtes für Finanzen an folgende Dritte übermittelt werden:

Andere Sozialleistungsträger (z. Bsp. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium des Innern, Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, für den Bereich des Unterhaltsvorschuss zuständiges Landesministerium, ggf. Landesjugendamt, ggf. Landesverwaltungsamt, Insolvenzverwalter, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Ausländerbehörden, Auftragsverarbeiter (z. B. Scandienstleister, IT-Dienstleister), externe Forschungsinstitute (nur bei Forschungsanträgen, die durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend genehmigt wurden), bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch an öffentliche Stellen übermittelt werden wie z. B. Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter.

6. Speicherdauer

Für Daten zur Inanspruchnahme von Geldleistungen nach dem UVG besteht eine Speicherfrist von ... bis... nach Beendigung des Verfahrens zur Durchführung des UVG. Eine Beendigung des Verfahrens liegt vor, wenn keine Zahlung von Unterhaltsvorschuss mehr erfolgt, ein ggf. erforderliches Rückforderungsverfahren und die Rückgriffsbearbeitung beim Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, abgeschlossen wurde (Grenze: Verjährung /Verwirkung). Innerhalb der vorstehend genannten Frist besteht kein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten.

7. Kategorien personenbezogener Daten

Folgende Datenkategorien werden von der Unterhaltsvorschussstelle und dem Landesamt für Finanzen verarbeitet:

a) Stammdaten inkl. Kontaktdaten

b) Das sind: *Aktenzeichen, Name und Vorname des berechtigten Kindes und beider Elternteile, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer (optional), E-Mail-Adresse (optional), Familienstand, Kindschaftsverhältnis, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten-/Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung*

c) Daten zur Leistungsgewährung und zum Rückgriff sowie ggf. zur Rückforderung

Das sind: *Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Angaben zur Unterbringung und zu Betreuungszeiten des Kindes, Daten zu Unterhaltsansprüchen/ Regressansprüchen, Daten zu Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.*

8. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht, von Ihrer Unterhaltsvorschussstelle **Auskunft** darüber zu verlangen, welche personenbezogenen Daten von Ihnen verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO).

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie nach Art. 16 DSGVO die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Sie haben das Recht auf **Löschung** Ihrer personenbezogenen Daten, wenn hierfür die Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO vorliegen. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn (die Unterhaltsvorschussstelle) und/oder das Landesamt für Finanzen die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

9. Datenerhebung bei anderen Stellen

Die Unterhaltsvorschussstelle oder das Landesamt für Finanzen kann zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem UVG gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 und Art. 9 DSGVO i.V.m. §§ 67a ff. Zehntes

Buch Sozialgesetzbuch, § 6 Abs. 2, 5 und 6 UVG unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können sein:

Andere Sozialleistungsträger (z. Bsp. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Ausländerbehörden, bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen, Maßnahme- und Bildungsträger. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z. B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.

10. Beschwerde

Im Hinblick auf mögliche Verletzungen Ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte durch die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz **Beschwerde** einlegen (Art. 15 des Bayerischen Datenschutzgesetzes).

Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Postanschrift	Postfach 22 12 19 81541 München
Adresse	Wagmüllerstraße 18 80538 München
Telefon	089 21672-0
E-Mail	poststelle@datenschutz-bayern.de
Internet	https://www.datenschutz-bayern.de